

Stand: 1. Januar 1975

Düsseldorfer Tabelle

A. KINDERUNTERHALT

I. NICHTHELICHE KINDER

Nach der Regelbedarf-Verordnung 1974

Alter		
bis 6	6 - 12	12 - 18
144	174	204 DM

II. EHELICHE KINDER

Gruppe	Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen	Alter			Zuschlag zum Regelbedarf in %
		bis 6	6 - 12	12 - 18	
1	bis 1100 DM	135	165	210	-
2	1100-1400 DM	150	180	230	10
3	1400-1800 DM	170	205	260	25
4	1800-2200 DM	190	230	295	40
5	2200-2700 DM	215	265	335	60
6	2700-3500 DM	245	295	380	80
7	3500-4500 DM	270	330	420	100

Nach den Umständen des Falles

Höhere Gruppen: Nach den Umständen des Falles

Anmerkungen:

1. Monatliche Unterhaltsrichtsätze nach dem Bürgerlichen Recht in DM, bezogen auf einen gegenüber einer Ehefrau und zwei Kindern Unterhaltspflichtigen. Bei einer größeren/geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter können Ab-/Zuschläge angemessen sein, im Regelfall begrenzt durch die nächst höhere oder niedrigere Gruppe.
Das Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen ist maßgebend für die Eingruppierung.
Der Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen beträgt in der 1. Gruppe 450 DM, in den höheren Gruppen wird er nach den Umständen des Einzelfalles festgesetzt (ca. 1/3 des Nettoeinkommens).
2. Überstundenvergütung wird nur zu ca. 1/2 berücksichtigt.
3. Die 2. Altersstufe beginnt mit der Vollendung des 6., die 3. Altersstufe mit der Vollendung des 12. Lebensjahres.
4. Kindergeld, das der allein Barunterhaltspflichtige erhält, ist Bestandteil seines Nettoeinkommens. In den übrigen Fällen wird es in der Regel auf die Unterhaltsrichtsätze anteilig zu 1/2 (§ 1615 g BGB analog) angerechnet (z. B. 240 DM : 3 Kinder = 80 DM : 2 = 40 DM je Kind).
Ausbildungsbeihilfen werden nach Billigkeit teilweise angerechnet (ca. 1/2).
5. Die Mutter erbringt grundsätzlich bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes vollwertige Naturalunterhaltsleistungen und ist deshalb bis zu diesem Zeitpunkt grundsätzlich weder arbeits-, noch barunterhaltspflichtig.
6. Der Gesamtunterhaltsbedarf eines nicht am Wohnort seiner Eltern oder eines Elternteils studierenden Studenten beträgt ab 1. 10. 1974 in der Regel monatlich 600,- DM. Endgültige BAFÖG-Zuschüsse werden voll angerechnet.

B. FRAUENUNTERHALT

Monatliche Unterhaltsansprüche der Ehefrau ohne unterhaltsberechtigzte Kinder:

I. aus § 58 EheG und § 1361 Abs. 2 BGB

1. gegen einen erwerbstätigen Ehemann:

a) wenn die Ehefrau nicht arbeitet und nicht zu arbeiten braucht: in der Regel 2/5 des Nettoeinkommens des Ehemannes

b) wenn die Ehefrau arbeitet oder Rentnerin ist: ca. 1/3 des Unterschiedsbetrages der Nettoeinkommen der Ehegatten, wenn das des Ehemannes höher ist, oder - falls günstiger - wie zu a) abzüglich ihres Nettoeinkommens.

c) wenn die Ehefrau arbeitet, obwohl sie nicht arbeitspflichtig ist: wie zu b, jedoch wird vorab der Ehefrau in der Regel ein Bonus von 1/2 ihres Nettoeinkommens abzugsfrei belassen.

2. gegen einen nicht erwerbstätigen Ehemann (Rentner, Pensionär):

a) wenn die Ehefrau kein Einkommen hat: ca. 3/7 des Einkommens des Ehemannes

b) wenn die Ehefrau ebenfalls ein Einkommen (Rente, Arbeitslohn, Zinsen aus Vermögen) hat: wie zu 1 b

c) wenn die Ehefrau arbeitet, obwohl sie nicht arbeitspflichtig ist: wie zu 1 c

II. aus § 60 EheG grob geschätzt 1/2 des Unterhalts zu I;

aus § 61 Abs. 2 EheG und § 1361 BGB nach Billigkeit bis zu den Sätzen gemäß I.

Monatliche Unterhaltsansprüche der Ehefrau mit von ihr versorgten unterhaltsberechtigzten Kindern:

Wie zu I, doch wird vorab der Kinderunterhalt vom Nettoeinkommen des Mannes abgezogen.

Versorgt eine getrennt lebende oder geschiedene Ehefrau auch berufstätige Kinder, so wird ihr deren Einkommen teilweise nach Billigkeit angerechnet.